SATTELBOGEN
WOHNEN · PFLEGEN · BETREUEN

Voraussetzungen für den assistierten Suizid

Bei schweren, unheilbaren Erkrankungen ist es trotz einer umfassenden palliativen Betreuung nicht immer möglich, alle Beschwerden im gewünschten Ausmass zu lindern.
In einigen Lebenssituationen kann dies dazu führen, dass Bewohnende den Gedanken äussern, den assistierten Suizid als mögliche Form der Selbstbestimmung am Lebensende in Betracht zu ziehen.
Der SATTELBOGEN unterstützt die Bewohnenden darin, ein möglichst selbstbestimmtes und normales Leben zu führen. Dazu gehört auch die Anerkennung des freien Willens, das eigene Leben in einer bestimmten Situation beenden zu wollen. Da ein assistierter Suizid jedoch nicht nur die betroffene Person, sondern auch das soziale Umfeld – Mitbewohnende, Mitarbeitende, Zugehörenden sowie nahestehende Personen – betrifft, wurde ein institutionelles Vorgehen definiert, das diese unterschiedlichen Bedürfnisse berücksichtigt.
Dieses Vorgehen enthält klare Schutzbestimmungen und Rechte, die für alle Bewohnenden gelten. Es orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben (StGB Art. 115) sowie an den Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW, 2022), der Nationalen Ethikkommission (NEK, 2006; Sarpong, 2022) und des Dachverbandes der Schweizer Pflegeheime (Curaviva, 2019).

Damit ein assistierter Suizid im SATTELBOGEN möglich ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die betroffene Person lebt seit mindestens sechs Monaten im SATTELBOGEN.
- Bei fehlender Urteilsfähigkeit ist ein assistierter Suizid nicht zulässig.
- Die urteilsfähige Person äussert ihren Wunsch wiederholt, klar und wohlerwogen.
- Die zugrunde liegende Erkrankung lässt erwarten, dass das Lebensende näher rückt.
- Die betroffene Person wählt die Sterbehilfeorganisation selbstständig aus und nimmt eigenverantwortlich Kontakt mit dieser auf.
- Alternative Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten wurden ausführlich besprochen.
- Der SATTELBOGEN ermöglicht, dass die Zugehörenden bzw. vertretungsberechtigten Personen in den Prozess einbezogen werden.
- Persönliche, mehrmalige Kontakte und intensive Gespräche sind unabdingbar
- Mitarbeitende des SATTELBOGEN wirken weder an der Vorbereitung noch an der Durchführung eines assistierten Suizids mit.

Vor und nach einem begleiteten Suizid stellt der SATTELBOGEN sicher, dass Bewohnende, Zugehörenden und Mitarbeitende angemessen betreut und begleitet werden. Dabei steht der respektvolle Umgang mit allen Beteiligten im Vordergrund.
Eine Sterbehilfeorganisation darf die Institution erst nach vorgängiger Information der Institutionsleitung betreten. Das geplante Vorgehen wird im Voraus transparent und detailliert miteinander abgestimmt.
Kann einem Wunsch nach assistiertem Suizid nach sorgfältiger Abklärung der Voraussetzungen nicht entsprochen werden, informiert die abklärende Person der Sterbehilfeorganisation die betroffene Person zeitnah, nachvollziehbar und begründet. Zudem informiert die abklärende Person der Sterbehilfeorganisation die Institutionsleitung oder die Leitung Pflege und Betreuung.
Unabhängig vom Entscheid gewährleistet der SATTELBOGEN jederzeit eine fachlich kompetente palliative medizinische und pflegerische Versorgung sowie eine würdevolle Begleitung in der letzten Lebensphase.

Referenzen

Curaviva (2019). Begleiteter Suizid in Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Grundlagenpapier, revidierte Version 201.
Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) (2006). Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe. Stellungnahme Nr. 13/2006.
Sarpong, G. (2022). Assistierter Suizid – «Wir wollen ethische Sensibilität bei Ärztinnen und Ärzten fördern». Schweizerische Ärztezeitung, 103(33–34), 1052–1053.
Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) (2022).
Richtlinie “Umgang mit Sterben und Tod” (Version 2018, angepasst 2021)
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (2020). Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand August 2025), Art. 115.
Genossenschaft Alterszentrum Kreuzlingen (GAZK). (2023).
Reglement über die Beihilfe zum assistierten Suizid im AZK, revidiert 2023.